

Telefon: 0 233-45039
Telefax: 0 233-28164

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/251

Kein mehrtägiges Straßenfest in der Georgenstraße mehr

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02361 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13915

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.11.2018
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, Veranstaltungen wie das diesjähri-
ge, erstmalig stattgefundene Georgenstraßenfest (28. und 29.07.2018) in unbewohnte
Gebiete Münchens zu verlegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass
es sich um unvorhergesehenen Krach mit riesigen Lautsprechern bis weit nach Mitter-
nacht gehandelt habe. Drei Tage und Nächte seien alte Leute und Kinder gestört worden.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) führt zur Empfehlung Folgendes aus:

Die Landeshauptstadt München ist eine kulturell sehr vielfältige Stadt. Dies bezieht sich
auch auf das Veranstaltungsgeschehen. Die räumlichen Möglichkeiten, Veranstaltungen
durchzuführen, werden aber wegen der Verdichtung der Innenstadt und vieler Baustellen
immer begrenzter, wodurch das Veranstaltungsaufkommen in einigen Bereichen der
Landeshauptstadt München zunimmt. Auch die Möglichkeit, ein Straßenfest durchzu-
führen, wird gerne von Veranstaltern genutzt. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass
die Anwohnerinnen und Anwohner unterschiedlichste Veranstaltungen uneingeschränkt

hinnehmen müssen. Da sich die Landeshauptstadt München ihrer Verantwortung gegenüber der Münchner Bevölkerung hinsichtlich der durch Veranstaltungen zum Teil hervorgerufenen Einschränkungen/Auswirkungen sehr bewusst ist, ist es das Ziel des Kreisverwaltungsreferates, das Veranstaltungsgeschehen in München möglichst allgemein verträglich für alle Beteiligten zu gestalten.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (KVR-VVB), verfügt bei allen größeren Veranstaltungen im Benehmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) u. a. Auflagen zum Lärmschutz. Dabei legt das RGU inhaltlich für die jeweiligen Veranstaltungen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen fest, die erforderlich sind, damit die zulässigen Immissionsrichtwerte, abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung, eingehalten werden können. Auch bei Veranstaltungen wie dem Georgenstraßenfest werden solche Lärmschutzauflagen festgesetzt. So wurde z. B. das Musikende an den beiden genehmigten Veranstaltungstagen Samstag und Sonntag auf 22.00 Uhr festgesetzt. Des Weiteren wurde dem Veranstalter auferlegt, die Nachbarschaft über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang im Treppenhaus etc.) zu informieren. Ergänzend wurde die Veröffentlichung in der Stadtteilzeitung empfohlen. Ferner war ein/e Verantwortliche/r zu benennen, die/der während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden reagieren zu können.

Da es sich bei der Veranstaltungsart um ein Straßenfest auf öffentlichem Verkehrsgrund handelt, gelten die Rahmenbedingungen der Veranstaltungsrichtlinien. Zudem müssen die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungen aus sicherheitsrechtlichen Gründen im Übrigen ist hier nicht möglich, weil bislang kein Sachverhalt vorliegt (z. B. durch den frühen Beginn einer Musikveranstaltung), aus dem sich eine Gefahr für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergibt. Das KVR kann somit für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund Lärmschutzmaßnahmen nur im Rahmen der Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anordnen.

Das KVR-VVB kontrollierte am 28.07.2018 die Einhaltung des vorgeschriebenen Musikendes. Auch der Veranstalter kontrollierte in regelmäßigen Abständen die Lautstärke der Musik. Verstöße, insbesondere gegen das vorgeschriebene Musik- und Veranstaltungsende konnten nicht festgestellt werden.

Eine zeitliche Beschränkung und räumliche Verlegung des Georgenstraßenfestes - sollte es 2019 wiederholt beantragt werden - auf einen Veranstaltungstag und außerhalb von bewohntem Gebiet ist nicht mit sicherheitsrechtlichen Mitteln möglich. Außerdem erlauben die vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.10.2017 erlassenen Veranstaltungsrichtlinien als Handlungsgrundlage und Genehmigungsrahmen für Veranstaltungen auf öffentlichem

Verkehrsgrund explizit Straßenfeste bis zu drei Tagen (Veranstaltungsrichtlinien Punkt C II. 6.1.2). Eine räumliche Verlegung des Georgenstraßenfestes als solches wäre dem Grunde nach schon nicht möglich, weil dadurch der örtliche Bezug wegfallen würde und es sich somit nicht mehr um ein typisches Straßenfest handeln würde.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02361 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aus der Sicht des Kreisverwaltungsreferates kommt eine Verlegung des Georgenstraßenfestes in einen unbewohnten Teil der Stadt nicht in Betracht, weil es an anderer Stelle auf öffentlichem Verkehrsgrund wegen des fehlenden örtlichen Bezugs nicht den Veranstaltungsrichtlinien entsprechen würde und somit nicht genehmigungsfähig wäre. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltung ist nur im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes möglich, es sei denn, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

Gleichwohl wird das Kreisverwaltungsreferat in seinem Zuständigkeitsbereich alles Erforderliche tun, dass ein Straßenfest ein Straßenfest bleibt, und nicht zu einem Festival ausartet. Dazu wird das Kreisverwaltungsreferat die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen kontrollieren und bei absehbar lärmintensiven Musikveranstaltungen darüber hinaus prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur sicheren Einhaltung der verbindlichen Immissionsrichtwerte ergriffen werden können.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02361 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt - US22

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/251

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532